

Kirchengesetz

über die Kirchenbezirke (Kirchenbezirksgesetz – KBezG)

Vom 11. April 1989 (ABl. 1989 S. A 43)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	6	geändert	Zuweisungsgesetz (§ 8)	20.04.1993	ABl. 1993 S. A 61
2.	Kurzbezeichnung, 2	geändert	NeugliederungsVO (§ 10)	13.19.1999	ABl. 1999 S. A 255
3.	2	geändert	NeugliederungsG (§ 10)	21.11.2000	ABl. 2000 S. A 169
4.	6, 10	geändert	Kirchliche Haushaltsordnung (§ 88)	11.04.2005	ABl. 2005 S. A 53
5.	4, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	geändert	Verwaltungsstrukturgesetz (Art. 3)	02.04.2006	ABl. 2006 S. A 51
6.	1, 9, 10, 12, 12 a, 14, 16	geändert, eingefügt	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke	23.04.2007	ABl. 2007 S. A 93
7.	8, 18	geändert	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke	19.11.2007	ABl. 2007 S. A 242
8.	2	geändert	Kirchengesetz zur Fortführung der Neugliederung von Kirchenbezirken in der Ev.-Luth Landeskirche Sachsens (Art. 2)	16.11.2008	ABl. 2008 S. A 166
9.	2, 12, 17	geändert	Kirchengesetz zum Zusammenschluss der Kirchenbezirke Bautzen und Kamenz (§ 9)	15.11.2009	ABl. 2009 S. A 198
10.	2	geändert	Kirchengesetz zum Zusammenschluss der Kirchenbezirke Glauchau und Rochlitz (§ 10)	11.04.2011	ABl. 2011 S. A 60
11.	2	geändert	Kirchengesetz zum Zusammenschluss der Kirchenbezirke Großenhain und Meißen (§ 10)	14.11.2011	ABl. 2011 S. A 203
12.	1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 12a, 13, 14, 15, 16, 17, Abschnitt IV., 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26	geändert, aufgehoben	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke	18.11.2013	ABl. 2014 S. A 24
13.	Abschnitt IV, Abschnitt V, 19-26	geändert, aufgehoben	Kirchengesetz zur Ordnung des Amtes des Superintendenten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Art. 2)	10.04.2016	ABl. 2016 S. A 87
14.	8	geändert	Kirchengesetz zur Einführung von festen Berufungsplätzen für Jugendvertreter in Kirchenvorständen und Kirchenbezirkssynoden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Art. 2)	19.11.2018	ABl. 2018 S. A 249

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf Grund von § 13 Absatz 3 und § 14 Absatz 4 der Kirchenverfassung mit der nach § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht*

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Wesen und Auftrag des Kirchenbezirks	2
§ 2 Anzahl und Namen der Kirchenbezirke	3
§ 3 Organe	4

*

Inhaltsübersicht und in [eckige Klammern] gesetzte Paragraphenüberschriften sind nichtamtlich.

1.2.1 KirchenbezirksG

§ 4 Vertretung des Kirchenbezirks	4
§ 5 Mitarbeiter	4
§ 6 Finanzen.....	4
§ 7 Aufsichtsbehörde und aufsichtsbehördliches Eingreifen	5
II. Kirchenbezirkssynode.....	5
§ 8 <i>Fassung bis 31.12.2019:</i> Amtsdauer, Zusammensetzung und Gelöbnis	5
§ 8 <i>Fassung ab 1.1.2020:</i> Amtsdauer, Zusammensetzung und Gelöbnis	8
§ 9 Aufgaben und Befugnisse	10
§ 10 Beschlüsse, Wahlen	12
§ 11 Vorstand	13
§ 12 Zusammenkunft und Arbeitsweise	14
§ 13 Ausschüsse.....	15
III. Kirchenbezirksvorstand	16
§ 14 Amtsdauer und Zusammensetzung	16
§ 15 Vorsitz	17
§ 16 Aufgaben und Befugnisse	18
§ 17 Zusammenkunft und Arbeitsweise	19
§ 18 Ausschüsse des Kirchenbezirksvorstandes	20
IV. Schlussbestimmungen	20
§ 19 Erstattung von Kosten.....	20
§ 20 Ausführungsbestimmungen und Ausnahmen	20
§ 21 Änderung von Rechtsvorschriften	21
§ 22 Besondere Regelungen für die Kirchenbezirke Bautzen-Kamenz und Löbau-Zittau.....	21
§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen	22

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wesen und Auftrag des Kirchenbezirks

(1) Der Kirchenbezirk ist der Zusammenschluss der Kirchengemeinden und Kirchspiele in einem räumlich begrenzten Bereich der Landeskirche. Jede Kirchengemeinde und jedes Kirchspiel gehören einem Kirchenbezirk an. Soweit nichts anderes geregelt ist, sind die Bestimmungen über Kirchengemeinden auf Kirchspiele entsprechend anzuwenden.

(2) Der Kirchenbezirk ist einerseits eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die sich im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung selbst verwaltet (Selbstverwaltungskörper), andererseits ein Verwaltungsbezirk der Landeskirche und der Dienstbereich des Superintendenten.

(3) Der Kirchenbezirk trägt Verantwortung für den Auftrag der Kirche in seinem Bereich. Als Selbstverwaltungskörper hat der Kirchenbezirk den Auftrag,

- die ihm angehörenden Kirchengemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuregen und in der Ausführung dieser Aufgaben zu unterstützen,

- kirchliche Aufgaben zu erfüllen, die über den Bereich und die Kraft der einzelnen Kirchgemeinde hinausgehen und in der Landeskirche nicht in anderer Weise geordnet werden (übergemeindliche Aufgaben),
- die missionarische und diakonische Arbeit zu fördern, die ökumenische Zusammenarbeit der Kirchen zu pflegen und seine Verantwortung in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
- sich zu Fragen von allgemeiner kirchlicher Bedeutung zu äußern und Anträge an die dafür zuständigen kirchlichen Organe zu stellen.

(4) Tragende Grundsätze für die Tätigkeit des Kirchenbezirks als Selbstverwaltungskörper sind

- a) die Förderung der Zusammenarbeit der Kirchgemeinden untereinander sowie mit den kirchlichen Einrichtungen und Werken im Kirchenbezirk,
- b) die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Kirchgemeinden und ihrer Bereitschaft, Verantwortung füreinander zu übernehmen,
- c) die Stärkung und Förderung der Gemeinschaft der Pfarrer und aller anderen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter,
- d) die Unterstützung der Kirchgemeinden bei der Gewinnung, Begleitung und Fortbildung von haupt-, neben und ehrenamtlichen Mitarbeitern.

(5) Der Kirchenbezirk kann Regionen bilden, um die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden untereinander zu stärken.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Kirchenbezirk eigene Einrichtungen schaffen und unterhalten und sich an Einrichtungen anderer kirchlicher Körperschaften beteiligen.

§ 2

Anzahl und Namen der Kirchenbezirke

Das Gebiet der Landeskirche ist in 18 Kirchenbezirke gegliedert, die folgende Namen tragen: Annaberg, Aue, Auerbach, Bautzen-Kamenz, Chemnitz, Dresden Mitte, Dresden Nord, Freiberg, Glauchau-Rochlitz, Leipzig, Leipziger Land, Leisnig-Oschatz, Löbau-Zittau, Marienberg, Meißen-Großenhain, Plauen, Pirna und Zwickau.

1.2.1 KirchenbezirksG

§ 3

Organe

Organe des Kirchenbezirks sind die Kirchenbezirkssynode und der Kirchenbezirksvorstand.

§ 4

Vertretung des Kirchenbezirks

(1) Die rechtliche Vertretung des Kirchenbezirks als Selbstverwaltungskörper obliegen dem Kirchenbezirksvorstand.

(2) Die Vertretung des Kirchenbezirks in der Öffentlichkeit nimmt der Superintendent wahr.

§ 5

Mitarbeiter

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Kirchenbezirk die erforderlichen Stellen für Mitarbeiter zu schaffen und zu unterhalten und darüber hinaus Mitarbeiter für ehrenamtliche Dienste zu gewinnen.

(2) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Kirchenbezirks übt der Kirchenbezirksvorstand aus; die unmittelbare Dienstaufsicht obliegt dem Superintendenten.

§ 6

Finanzen

(1) Zur Deckung seines Finanzbedarfs erhält der Kirchenbezirk Zuweisungen aus dem durch Haushaltgesetz der Landeskirche bestimmten Anteil an Landeskirchensteuern. Das Nähere regelt das Zuweisungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus kann der Kirchenbezirk zur Finanzierung seiner Arbeit die Sammlung von Ephoralkollekten und die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen sind nicht zuweisungsfähig.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchenbezirks ist für jedes Rechnungsjahr ein Haushalt- und Stellenplan aufzustellen, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(3) Der Kirchenbezirk verwaltet die ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel selbständig und eigenverantwortlich nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen. Die Bildung weiterer

Rücklagen zur Finanzierung von außerplanmäßigen ephoralen und kirchgemeindlichen Vorhaben setzt die Bildung der Rücklagen gemäß der Kirchlichen Haushaltordnung voraus.

(4) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen die Aufnahme von finanziellen Verbindlichkeiten, die Schaffung eigener Einrichtungen sowie die Beteiligung an Einrichtungen anderer kirchlicher Körperschaften.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Kirchliche Waldgemeinschaften, die Einrichtungen eines Kirchenbezirks sind.

§ 7

Aufsichtsbehörde und aufsichtsbehördliches Eingreifen

(1) Aufsichtsbehörde für den Kirchenbezirk ist das Landeskirchenamt.

(2) Das Regionalkirchenamt kann Beschlüsse der Organe des Kirchenbezirks, die nach seiner Auffassung gegen die landeskirchliche Ordnung verstoßen oder mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kirchenbezirks nicht in Einklang stehen, der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorlegen. Bis zu deren Entscheidung ist die Ausführung solcher Beschlüsse auszusetzen.

(3) Unterläßt ein Kirchenbezirk Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, so hat die Aufsichtsbehörde ihn dazu anzuhalten. Bleibt dies ohne Erfolg, so kann die Aufsichtsbehörde das Nötige auf Kosten des Kirchenbezirks veranlassen, insbesondere auch die erforderlichen Mittel im Haushaltplan eintragen und die Aufbringung dieser Mittel anordnen.

II.

Kirchenbezirkssynode

§ 8

Fassung bis 31.12.2019:

Amtsdauer, Zusammensetzung und Gelöbnis

(1) Die Amtsdauer der Kirchenbezirkssynode beträgt sechs Jahre. Ihre Neubildung hat jeweils vor dem Ablauf der Amtsdauer der bisherigen Kirchenbezirkssynode zu erfolgen.

(2) Der Kirchenbezirkssynode gehören an:

1.2.1 KirchenbezirksG

- a) je zwei zum Kirchenvorsteher wählbare Gemeindeglieder aus den Kirchspielen und den weder zu einem Kirchspiel zusammengeschlossenen noch im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchengemeinden, die vom Kirchenvorstand gewählt werden,
- b) zwei zum Kirchenvorsteher wählbare Gemeindeglieder aus den im jeweiligen Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchengemeinden, die von den Kirchenvorständen der Schwesterkirchgemeinden in gemeinsamer Sitzung gewählt werden,
- c) die Pfarrer der Kirchengemeinden und Kirchspiele des Kirchenbezirks; sind in einer nicht einem Kirchspiel angehörenden Kirchengemeinde, einem Kirchspiel oder in einem Schwesterkirchverhältnis mehrere Pfarrer tätig, so ist einer von ihnen durch den Kirchenvorstand oder die Kirchenvorstände der Schwesterkirchgemeinden in gemeinsamer Sitzung als Mitglied der Kirchenbezirkssynode zu wählen,
- d) bis zu zehn weitere Mitglieder (Pfarrer und zum Kirchenvorsteher wählbare Gemeindeglieder aus den Kirchengemeinden oder Kirchspielen des Kirchenbezirks), die vom Kirchenbezirksvorstand zu berufen sind.

Die für das Kirchspiel zu bestimmenden Mitglieder der Kirchenbezirkssynode vertreten zugleich die Kirchspielgemeinden. In Abhängigkeit von der Gemeindegliederzahl ist die Zahl der jeweils nach Satz 1 Buchstabe a und b durch die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden, Kirchspiele und der im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchengemeinden zu wählenden Mitglieder der Kirchenbezirkssynode zu erhöhen wie folgt:

ab 3.500 Gemeindeglieder um ein Mitglied.

(3) Die Anzahl der Mitglieder in der Kirchenbezirkssynode, die zur Gruppe der zum Kirchenvorsteher wählbaren Gemeindeglieder gehört, muss größer sein als die Anzahl der Pfarrer. Unter den nach Absatz 2 Buchstabe a und b zu wählenden Mitgliedern dürfen sich keine beim Kirchenbezirk angestellten Mitarbeiter befinden.

(4) Die Berufungen gemäß Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d hat der Kirchenbezirksvorstand nach Ablauf der allgemeinen Wahl der Mitglieder der Kirchenbezirkssynode und unter Berücksichtigung des Wahlergebnisses rechtzeitig vor der ersten Tagung vorzunehmen. Er hat dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- die Vielgestaltigkeit der kirchlichen Aufgaben und des kirchlichen Lebens im Kirchenbezirk,

- die angemessene Vertretung hauptberuflicher, nichtordinierter Mitarbeiter in der Kirchenbezirkssynode,
- die Vertretung des Diakonischen Werkes in der Kirchenbezirkssynode durch mindestens einen hauptberuflichen Mitarbeiter,
- die Größe der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks,
- die Gewährleistung des Zahlenverhältnisses nach Absatz 3 Satz 1.

(5) Die Mitglieder der Kirchenbezirkssynode scheiden aus der Kirchenbezirkssynode vorzeitig aus durch

- a) Niederlegung des Synodalmandats,
- b) Beginn eines Anstellungsverhältnisses nach Absatz 3 Satz 2, soweit es sich um ein nach Absatz 2 Buchstabe a oder b gewähltes Mitglied handelt,
- c) Umzug oder Umgemeindung in eine Kirchengemeinde eines anderen Kirchenbezirks oder
- d) Wechsel der Pfarrstelle in eine Kirchengemeinde eines anderen Kirchenbezirks mit Wirksamkeit der Übertragung.

Scheidet ein gewähltes Mitglied der Kirchenbezirkssynode vorzeitig aus, so ist durch den betreffenden Kirchenvorstand eine Ersatzwahl vorzunehmen. Scheidet ein berufenes Mitglied der Kirchenbezirkssynode vorzeitig aus, so ist durch den Kirchenbezirksvorstand eine Ersatzberufung vorzunehmen.

(6) Der Superintendent und der Leiter des Regionalkirchenamtes können nicht Mitglieder der Kirchenbezirkssynode sein.

(7) Die Mitglieder der Kirchenbezirkssynode sind in der Ausübung ihres Amtes frei und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Mitglieder der Kirchenbezirkssynode, die erstmals dieses Amt übernehmen und nicht zugleich der Landessynode angehören, sind verpflichtet, vor dem Superintendenten das folgende Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Kirchenbezirkssynode das innere und äußere Wohl der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, dass die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“

(8) Bei Neubildung oder Veränderung eines Kirchspiels oder eines Schwesterkirchverhältnisses und bei Vereinigung von Kirchengemeinden setzen die gewählten Mitglieder ihre Mitgliedschaft bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenbezirkssynode fort. Eine Ersatzwahl nach Absatz 5 ist nur dann vorzunehmen, wenn die für das Kirchspiel, das Schwesterkirchverhältnis oder die

1.2.1 KirchenbezirksG

Kirchgemeinde in Abhängigkeit von der Gemeindegliederzahl gemäß Absatz 2 Satz 3 zu erhöhende Anzahl der zu wählenden Mitglieder durch das Ausscheiden unterschritten wird.

§ 8

Fassung ab 1.1.2020:

Amtsdauer, Zusammensetzung und Gelöbnis

(1) Die Amtsdauer der Kirchenbezirkssynode beträgt sechs Jahre. Ihre Neubildung hat jeweils vor dem Ablauf der Amtsdauer der bisherigen Kirchenbezirkssynode zu erfolgen.

(2) Der Kirchenbezirkssynode gehören an:

- a) je zwei zum Kirchenvorsteher wählbare Gemeindeglieder aus den Kirchspielen, den Kirchengemeindebünden und den weder zu einem Kirchspiel zusammengesetzten noch im Schwesterkirchverhältnis oder Kirchengemeindebund verbundenen Kirchengemeinden, die vom Kirchenvorstand, bei Kirchengemeindebünden vom Vorstand des Kirchengemeindebundes, gewählt werden,
- b) zwei zum Kirchenvorsteher wählbare Gemeindeglieder aus den im jeweiligen Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchengemeinden, die von den Kirchenvorständen der Schwesterkirchgemeinden in gemeinsamer Sitzung gewählt werden,
- c) die Pfarrer der Kirchengemeinden, Kirchspiele und Kirchengemeindebünde des Kirchenbezirks; sind in einer nicht einem Kirchspiel oder einem Kirchengemeindebund angehörenden Kirchengemeinde, einem Kirchspiel, einem Kirchengemeindebund oder in einem Schwesterkirchverhältnis mehrere Pfarrer tätig, so ist einer von ihnen durch den Kirchenvorstand, durch den Vorstand des Kirchengemeindebundes oder durch die Kirchenvorstände der Schwesterkirchgemeinden in gemeinsamer Sitzung als Mitglied der Kirchenbezirkssynode zu wählen,
- d) bis zu zehn weitere Mitglieder (Pfarrer und zum Kirchenvorsteher wählbare Gemeindeglieder, unter ihnen zwei die Jugend vertretende Personen im Alter von 16 bis 27 Jahren aus den Kirchengemeinden, Kirchspielen oder Kirchengemeindebünden des Kirchenbezirks), die vom Kirchenbezirksvorstand zu berufen sind; § 12 Absatz 2 Satz 2 bis 5 Kirchenvorstandsbildungsordnung gilt entsprechend.

Die für das Kirchspiel und den Kirchengemeindebund zu bestimmenden Mitglieder der Kirchenbezirkssynode vertreten zugleich die jeweiligen Kirchspielgemeinden und die jeweiligen Kirchengemeinden des Kirchengemeindebundes. In Abhängigkeit von der Gemeindegliederzahl ist die Zahl der jeweils nach Satz 1 Buchstabe a und b durch die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden, Kirchspiele, Kirchengemeindebünde und der im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchengemeinden zu wählenden Mitglieder der Kirchenbezirkssynode zu erhöhen wie folgt:

- ab 3.500 Gemeindeglieder um ein Mitglied,
- ab 7.000 Gemeindeglieder um zwei Mitglieder,
- ab 10.500 Gemeindeglieder um drei Mitglieder.“

(3) Die Anzahl der Mitglieder in der Kirchenbezirkssynode, die zur Gruppe der zum Kirchenvorsteher wählbaren Gemeindeglieder gehört, muss größer sein als die Anzahl der Pfarrer. Unter den nach Absatz 2 Buchstabe a und b zu wählenden Mitgliedern dürfen sich keine beim Kirchenbezirk angestellten Mitarbeiter befinden.

(4) Die Berufungen gemäß Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d hat der Kirchenbezirksvorstand nach Ablauf der allgemeinen Wahl der Mitglieder der Kirchenbezirkssynode und unter Berücksichtigung des Wahlergebnisses rechtzeitig vor der ersten Tagung vorzunehmen. Er hat dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- die Vielgestaltigkeit der kirchlichen Aufgaben und des kirchlichen Lebens im Kirchenbezirk,
- die angemessene Vertretung hauptberuflicher, nichtordinierter Mitarbeiter in der Kirchenbezirkssynode,
- die Vertretung des Diakonischen Werkes in der Kirchenbezirkssynode durch mindestens einen hauptberuflichen Mitarbeiter,
- die Größe der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks,
- die Gewährleistung des Zahlenverhältnisses nach Absatz 3 Satz 1.

(5) Die Mitglieder der Kirchenbezirkssynode scheiden aus der Kirchenbezirkssynode vorzeitig aus durch

- a) Niederlegung des Synodalmandats,
- b) Beginn eines Anstellungsverhältnisses nach Absatz 3 Satz 2, soweit es sich um ein nach Absatz 2 Buchstabe a oder b gewähltes Mitglied handelt,

1.2.1 KirchenbezirksG

- c) Umzug oder Umgemeindung in eine Kirchengemeinde eines anderen Kirchenbezirks oder
- d) Wechsel der Pfarrstelle in eine Kirchengemeinde eines anderen Kirchenbezirks mit Wirksamkeit der Übertragung.

Scheidet ein gewähltes Mitglied der Kirchenbezirkssynode vorzeitig aus, so ist durch den betreffenden Kirchenvorstand eine Ersatzwahl vorzunehmen. Scheidet ein berufenes Mitglied der Kirchenbezirkssynode vorzeitig aus, so ist durch den Kirchenbezirksvorstand eine Ersatzberufung vorzunehmen.

(6) Der Superintendent und der Leiter des Regionalkirchenamtes können nicht Mitglieder der Kirchenbezirkssynode sein.

(7) Die Mitglieder der Kirchenbezirkssynode sind in der Ausübung ihres Amtes frei und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Mitglieder der Kirchenbezirkssynode, die erstmals dieses Amt übernehmen und nicht zugleich der Landessynode angehören, sind verpflichtet, vor dem Superintendenten das folgende Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Kirchenbezirkssynode das innere und äußere Wohl der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, dass die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“

(8) Bei Neubildung oder Veränderung eines Kirchspiels, eines Schwesterkirchverhältnisses, eines Kirchengemeindebundes und bei Vereinigung von Kirchengemeinden setzen die gewählten Mitglieder ihre Mitgliedschaft bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenbezirkssynode fort. Eine Ersatzwahl nach Absatz 5 ist nur dann vorzunehmen, wenn die für das Kirchspiel, das Schwesterkirchverhältnis, den Kirchengemeindebund oder die Kirchengemeinde in Abhängigkeit von der Gemeindegliederzahl gemäß Absatz 2 Satz 3 zu erhöhende Anzahl der zu wählenden Mitglieder durch das Ausscheiden unterschritten wird.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse

(1) Als Vertretung der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks trägt die Kirchenbezirkssynode Verantwortung für die Entwicklung des kirchlichen Lebens. Sie wirkt an der Leitung des Kirchenbezirks mit. Die Kirchenbezirkssynode nimmt Berichte des Kirchenbezirksvorstands, des Superintendenten und der von ihr eingesetzten Ausschüsse entgegen.

(2) Der Auftrag des Kirchenbezirks (§ 1 Absatz 3) verpflichtet die Kirchenbezirkssynode, die Kirchengemeinden und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und deren Zusammenarbeit zu fördern. Im Rahmen dieses Auftrags hat die Kirchenbezirkssynode zum Zweck der Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden, des Regionalkirchenamtes, des Landeskirchenamts sowie landeskirchlicher Werke und Einrichtungen insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Sie gibt Anregungen für die Zusammenarbeit und den Zusammenschluß von Kirchengemeinden.
- b) Sie informiert sich regelmäßig über die Kinder-[,] Jugend- und Bildungsarbeit, den Gemeindeaufbau, den seelsorgerlichen Dienst, die Diakonie sowie andere Schwerpunkte kirchlicher Arbeit im Kirchenbezirk und in der Landeskirche.
- c) Sie berät über Möglichkeiten der Gewinnung und Zurüstung ehrenamtlicher Mitarbeiter in den Kirchengemeinden und organisiert dafür geeignete Veranstaltungen.
- d) Sie regt die Durchführung ephoraler und regionaler Veranstaltungen an (z. B. Kinder- und Jugendtage, diakonische Veranstaltungen, Chortreffen, Mitarbeitererrüsten, Begegnungstage) und kann solche Veranstaltungen auch selbst durchführen.
- e) Sie stellt Erhebungen über die geistliche, personelle, finanzielle und bauliche Situation im Kirchenbezirk und in den einzelnen Kirchengemeinden an und wertet sie aus.
- f) Sie wirkt mit bei der Entwicklung der Stellenstruktur im Kirchenbezirk und unterbreitet dem Regionalkirchenamt und dem Landeskirchenamt Vorschläge für Strukturpläne, Stellenpläne und Pläne über notwendige Bautätigkeit.
- g) Sie unterstützt den Superintendenten bei den Visitationen im Kirchenbezirk nach Maßgabe der Visitationsordnung.

(3) Die Kirchenbezirkssynode berät und beschließt über

- a) die Konzeption der Arbeit des Kirchenbezirks und die Schritte zu ihrer Umsetzung einschließlich der Bildung von Regionen,
- b) Maßnahmen zur Förderung ephoraler und regionaler kirchlicher Arbeitsfelder, insbesondere in der Kinder-, Jugend- und Bildungsarbeit, des seelsorgerlichen Dienstes, der Kirchenmusik, der diakonischen, missionarischen und ökumenischen Arbeit,

1.2.1 KirchenbezirksG

- c) den Haushalt- und Stellenplan des Kirchenbezirks und seiner Einrichtungen,
 - d) die Erhebung von Umlagen und Sammlung von Ephoralkollekten nach § 6 Absatz 1,
 - e) die Schaffung von Einrichtungen für den Kirchenbezirk und die Aufstellung von Grundsätzen für ihre Verwaltung sowie die Beteiligung an Einrichtungen anderer kirchlicher Körperschaften und deren Unterstützung.
- (4) Die Kirchenbezirkssynode wählt auf Vorschlag der Kirchenleitung den Superintendenten. Die Kirchenbezirkssynode wählt aus ihrer Mitte
- a) die Mitglieder des Vorstands der Kirchenbezirkssynode (§ 11),
 - b) die synodalen Mitglieder des Kirchenbezirksvorstands und ihre Stellvertreter (§ 14),
 - c) die Mitglieder von ihr eingesetzter Ausschüsse (§ 13).
- (5) Die Kirchgemeinden, das Regionalkirchenamt und das Landeskirchenamt sind verpflichtet, die Kirchenbezirkssynode bei der Erfüllung ihrer vorstehend genannten Aufgaben zu unterstützen und ihr die dafür benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kirchgemeinden haben auf Verlangen schriftlich Auskunft über ihre personelle, finanzielle und bauliche Situation zu erteilen.
- (6) Entscheidungen, die die Kirchenbezirkssynode innerhalb des in Absatz 2 genannten Wirkungskreises getroffen hat, sind für die Kirchgemeinden des Kirchenbezirks nach Maßgabe der landeskirchlichen Ordnung verbindlich.
- (7) Die Kirchenbezirkssynode kann den Kirchenbezirksvorstand mit einzelnen der in Absatz 2 genannten Aufgaben betrauen. Die Festlegungen in den Absätzen 5 und 6 gelten in diesen Fällen entsprechend. Die Kirchenbezirkssynode ist verpflichtet, über einzelne der in Absatz 2 genannten Arbeitsvorhaben zu beraten und zu beschließen, wenn diese vom Kirchenbezirksvorstand eingebracht werden.

§ 10

Beschlüsse, Wahlen

- (1) Die Kirchenbezirkssynode ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder versammelt ist. Sie gilt als beschlussfähig, wenn nicht auf Einwand eines Mitglieds, der nur vor Beginn einer Abstimmung zulässig ist, die Beschlussunfähigkeit ausdrücklich festgestellt worden ist.

(2) Zur Gültigkeit von Beschlüssen der Kirchenbezirkssynode bedarf es einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenmehrheit). Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder die Vorlage als abgelehnt.

(3) Der Superintendent kann gegen Beschlüsse der Kirchenbezirkssynode, gegen die er aus geistlichen Gründen Bedenken hat, Widerspruch einlegen. Der Widerspruch kann nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung erhoben werden. Der angefochtene Beschluss ist auszusetzen. Er erlangt dann Rechtswirkung, wenn er auf der nächsten Tagung der Kirchenbezirkssynode mit Zweidrittelmehrheit bestätigt wird; Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Wahlen werden geheim mittels Stimmzetteln vorgenommen. Eine Wahl durch Handzeichen ist nur zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Wahl des Superintendenten ist in jedem Fall nach Satz 1 durchzuführen. Der Vorsitzende der Kirchenbezirkssynode ist zugleich Wahlleiter, bei Verhinderung einer der beiden Stellvertreter nach Maßgabe der Beschlussfassung des Vorstandes der Kirchenbezirkssynode. Bis zur Wahl des Vorstandes der Kirchenbezirkssynode ist der Superintendent, bei Verhinderung sein Stellvertreter, Wahlleiter.

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Ungültig sind Stimmzettel,

- a) auf denen andere Namen angegeben werden als die, die zur Wahl standen;
- b) die den Wählerwillen nicht erkennen lassen.

(6) Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(7) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, Fragen der Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses entscheidet der Vorstand der Kirchenbezirkssynode, bis zur Wahl des Vorstandes der Wahlleiter, abschließend.

§ 11

Vorstand

(1) Die Kirchenbezirkssynode wählt auf ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende sowie einen Schrift-

1.2.1 KirchenbezirksG

führer und einen stellvertretenden Schriftführer, die den Vorstand der Kirchenbezirkssynode bilden.

(2) Dem Vorstand der Kirchenbezirkssynode dürfen höchstens zwei Pfarrer und andere hauptberufliche Mitarbeiter angehören.

(3) Scheiden Mitglieder des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus, so hat die Kirchenbezirkssynode auf der jeweils folgenden Tagung die nötigen Ersatzwahlen vorzunehmen.

(4) Der Vorstand der Kirchenbezirkssynode hat die Aufgabe, die Tagungen der Kirchenbezirkssynode inhaltlich und organisatorisch vorzubereiten und zu leiten. Bei der Vorbereitung der Tagungen wird er vom Kirchenbezirksvorstand unterstützt (§ 16 Absatz 3).

§ 12

Zusammenkunft und Arbeitsweise

(1) Die Kirchenbezirkssynode führt in der Regel jährlich zwei Tagungen durch, die grundsätzlich öffentlich sind. Sie wird durch ihren Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Regionalkirchenamt einberufen. Zu den Tagungen der Kirchenbezirkssynode sind die Mitglieder und die nach den Absätzen 4 und 6 Teilnahmberechtigten möglichst zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(2) Die erste Tagung der Kirchenbezirkssynode hat binnen zwei Monaten nach ihrer Neubildung stattzufinden und wird durch den Superintendenten einberufen.

(3) Die Kirchenbezirkssynode ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, der Kirchenbezirksvorstand, das Regionalkirchenamt oder das Landeskirchenamt dies fordern.

(4) An den Tagungen der Kirchenbezirkssynode nehmen der Superintendent und der Leiter des Regionalkirchenamtes beratend teil. Der Superintendent kann sich dabei durch seinen vom Landeskirchenamt bestellten Stellvertreter, der Leiter des Regionalkirchenamtes von einem Mitarbeiter vertreten lassen. Die Teilnahme des Landeskirchenamts steht in dessen Ermessen. Die Vertreter des Landeskirchenamts müssen mit ihren Ausführungen jederzeit gehört werden.

(5) Der zum Stellvertreter des Superintendenten bestellte Pfarrer hat in der Kirchenbezirkssynode kein Stimmrecht, wenn er den Superintendenten gemäß Absatz 4 vertritt.

(6) Ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt sind ferner, soweit sie nicht Mitglieder der Kirchenbezirkssynode sind, der Stellvertreter des Superintendenten, der Kirchenmusikdirektor, der Bezirkskatechet, der Bezirksjugendpfarrer, der Bezirksjugendwart sowie weitere Personen, die für den Kirchenbezirk eine wichtige Aufgabe wahrnehmen. Gleiches gilt für die Mitglieder der Landessynode, zu deren Wahlkreis der Kirchenbezirk gehört, die im Kirchenbezirk wohnenden berufenen Mitglieder der Landessynode, die Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und die Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(7) Die Tagungen der Kirchenbezirkssynode werden durch ihren Vorstand geleitet. Ihre Arbeitsweise bestimmt sich nach einer von ihr zu beschließenden Geschäftsordnung, die der vom Landeskirchenamt aufgestellten Mustergeschäftsordnung für Kirchenbezirkssynoden nicht widersprechen darf. Ist noch keine Geschäftsordnung beschlossen, gilt die Mustergeschäftsordnung.

§ 13

Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen kann die Kirchenbezirkssynode im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksvorstand für bestimmte Wirkungskreise oder einzelne Aufgaben Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder wählen.

(2) Die Ausschüsse wählen jeweils einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Zu den Sitzungen der Ausschüsse können Fachberater ohne Stimmrecht hinzugezogen werden, die der Bezirkssynode nicht angehören. Der Vorsitzende der Kirchenbezirkssynode und die Mitglieder des Regionalkirchenamtes bzw. deren Vertreter gemäß § 12 Absatz 4 sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

(3) Die Ausschüsse haben der Kirchenbezirkssynode über ihre Tätigkeit zu berichten.

(4) Für die Arbeit der Ausschüsse gilt im übrigen die von der Kirchenbezirkssynode beschlossene Geschäftsordnung.

III. Kirchenbezirksvorstand

§ 14

Amtsdauer und Zusammensetzung

(1) Die Amtsdauer des Kirchenbezirksvorstands entspricht der Amtsdauer der Kirchenbezirkssynode (§ 8 Absatz 1). Der Kirchenbezirksvorstand bleibt jeweils bis zur Bildung des neuen Kirchenbezirksvorstands im Amt.

(2) Dem Kirchenbezirksvorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des Regionalkirchenamtes (Superintendent und Leiter des Regionalkirchenamtes),
- b) der Vorsitzende der Kirchenbezirkssynode,
- c) sechs bis zehn zu wählende Mitglieder der Kirchenbezirkssynode.

(3) Ohne Stimmrecht nehmen an den Sitzungen des Kirchenbezirksvorstandes vier weitere Mitglieder der Kirchenbezirkssynode als Stellvertreter und, sofern nicht bereits nach Absatz 2 Buchstabe c gewählt, der Bezirkskatechet, der Kirchenmusikdirektor und der Bezirksjugendwart beratend teil. In Kirchenbezirken mit einem hauptamtlichen Jugendpfarrer tritt dieser an die Stelle des Bezirksjugendwartes. Ohne Stimmrecht können an den Sitzungen des Kirchenbezirksvorstandes auch die im Kirchenbezirk wohnenden Mitglieder der Landessynode teilnehmen.

(4) Bei der Wahl der Mitglieder gemäß Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 ist die Vielgestaltigkeit der kirchlichen Aufgaben und des kirchlichen Lebens im Kirchenbezirk zu berücksichtigen und auf eine angemessene Vertretung der Pfarrerschaft sowie der nichtordinierten Mitarbeiter zu achten. Der Kirchenbezirksvorstand und die Gruppe der Stellvertreter dürfen jeweils höchstens zur Hälfte aus Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bestehen.

(5) Ist der Superintendent verhindert oder ist das Amt des Superintendenten unbesetzt, so wird er durch seinen vom Landeskirchenamt bestellten Stellvertreter vertreten. Der Leiter des Regionalkirchenamtes kann sich durch einen Mitarbeiter des Regionalkirchenamtes vertreten lassen. Ist der Vorsitzende der Kirchenbezirkssynode verhindert, so wird er durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Vertretung der synodalen Mitglieder bei Verhinderung erfolgt durch die in Absatz 3 genannten Stellvertreter. Dabei kann ein Laie nur einen Laien, ein Pfarrer nur einen Pfarrer, ein anderer kirchlicher Mitarbeiter nur einen anderen kirchlichen Mitarbeiter vertreten.

(6) Scheidet ein nach Absatz 2 Buchstabe c Gewählter vor Ablauf der Amtsdauer aus, so tritt an seine Stelle ein gemäß Absatz 3 als Stellvertreter Gewählter. Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend. Steht kein oder kein gemäß Absatz 5 Satz 5 geeigneter Stellvertreter mehr zur Verfügung, so hat die Kirchenbezirkssynode auf der jeweils folgenden Tagung die nötige Ersatzwahl vorzunehmen.

(7) Die Vertreter der synodalen Mitglieder nehmen in der Reihenfolge der Stimmenzahl bei ihrer Wahl die Aufgabe des Stellvertreters gemäß Absatz 5 bzw. als Nachfolger eines ausgeschiedenen Mitglieds gemäß Absatz 6 wahr.

§ 15

Vorsitz

(1) Der Kirchenbezirksvorstand wählt auf der ersten Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Kirchenbezirkssynode und der Leiter des Regionalkirchenamtes stehen nicht zur Wahl. Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Kirchenbezirksvorstandes ist der Superintendent. Wird der Superintendent zum Vorsitzenden gewählt, muss sein Stellvertreter ein zum Kirchenvorsteher wählbares Gemeindeglied sein. Wird ein zum Kirchenvorsteher wählbares Gemeindeglied gewählt, ist der Superintendent Stellvertreter. Es dürfen nur zum Kirchenvorsteher wählbare Gemeindeglieder kandidieren und das Amt ausüben, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder einem Kirchspiel des Kirchenbezirks oder dem Kirchenbezirk stehen.

(2) Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor Ablauf der Amtsdauer des Kirchenbezirksvorstands oder dem Verlust der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 6 sind jeweils der Vorsitzende und sein Stellvertreter neu zu wählen. Scheidet der Superintendent aus, ist bis zur Ernennung eines neuen Superintendenten auch ein anderes Mitglied des Kirchenbezirksvorstandes zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenbezirksvorstandes wählbar. Nach Ernennung eines neuen Superintendenten ist eine Neuwahl gemäß Satz 1 durchzuführen.

(3) Der Vorsitzende des Kirchenbezirksvorstands hat die Aufgabe, die Sitzungen des Kirchenbezirksvorstands in Fühlungnahme mit dem Regionalkirchenamt inhaltlich und organisatorisch vorzubereiten und zu leiten.

§ 16

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Kirchenbezirksvorstand trägt gemeinsam mit der Kirchenbezirkssynode die Verantwortung für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben im Kirchenbezirk. Er leitet den Kirchenbezirk. Ihm obliegen die laufende Verwaltung und die rechtliche Vertretung des Kirchenbezirks als Selbstverwaltungskörper. Er nimmt die Aufgaben der Kirchenbezirkssynode zwischen deren Sitzungen wahr. Er ist der Kirchenbezirkssynode für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig und hat ihr jährlich einmal über seine Arbeit zu berichten. Die Stellung des Superintendenten bleibt unberührt.

(2) Der Kirchenbezirksvorstand kann von der Kirchenbezirkssynode mit der Erfüllung einzelner Aufgaben betraut werden und in diese Arbeitsvorhaben einbringen (§ 9 Absatz 7). Er fördert die Arbeit der Kirchenbezirkssynode und führt ihre Beschlüsse aus. Er kann Anregungen für die Zusammenarbeit und den Zusammenschluß von Kirchengemeinden des Kirchenbezirks geben.

(3) Der Kirchenbezirksvorstand unterstützt den Vorstand der Kirchenbezirkssynode bei der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung der Tagungen der Kirchenbezirkssynode.

(4) Er berät und begleitet den Superintendenten in seinem Dienst. Die Mitglieder des Kirchenbezirksvorstands sollen an der Durchführung von großen Visitationen beteiligt werden. An Visitationen beteiligt er sich nach Maßgabe der Visitationsordnung.

(5) Im einzelnen hat der Kirchenbezirksvorstand insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Erarbeitung und Vorlage des Haushalt- und Stellenplans des Kirchenbezirks sowie dessen Umsetzung,
- b) Legung der Jahresrechnung des Kirchenbezirks,
- c) Verwaltung der laufenden finanziellen Mittel und des Vermögens des Kirchenbezirks nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen,
- d) Verwaltung von Einrichtungen des Kirchenbezirks auf Grund der Beschlüsse der Kirchenbezirkssynode,
- e) Einstellung von Mitarbeitern und Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern des Kirchenbezirks,
- f) Berufung von Mitgliedern der Kirchenbezirkssynode (§ 8 Absätze 2 und 4),

- g) Berufung von Mitgliedern der Gremien des Diakonischen Werkes nach Maßgabe des Diakoniegesetzes.
- (6) Der Kirchenbezirksvorstand wirkt mit
- a) bei der Vorbereitung von Entscheidungen des Landeskirchenamts über die Änderung von Kirchengemeindengrenzen, die Schaffung oder Aufhebung von Kirchengemeinden und Kirchspielen, die Bildung von Schwesterkirchengemeindeverhältnissen sowie die Auflösung von Kirchenvorständen,
 - b) bei der Bestellung des stellvertretenden Superintendenten,
 - c) bei der Ernennung des Leiters des Regionalkirchenamtes,
 - d) bei der Vorbereitung der Wahl der Mitglieder der Landessynode.

§ 17

Zusammenkunft und Arbeitsweise

- (1) Der Kirchenbezirksvorstand wird durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel sechsmal im Jahr, möglichst eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen einberufen. Sie sind nicht öffentlich. Die erste Sitzung des neugebildeten Kirchenbezirksvorstands beruft der Superintendent ein.
- (2) Der Kirchenbezirksvorstand ist einzuberufen, wenn der stellvertretende Vorsitzende, ein Drittel seiner Mitglieder, das Landeskirchenamt oder das Regionalkirchenamt dies fordern.
- (3) An den Sitzungen des Kirchenbezirksvorstands können das Landeskirchenamt, der stellvertretende Superintendent, auch wenn er nicht Mitglied der Kirchenbezirkssynode ist oder den Superintendenten zu vertreten hat, sowie die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden der Kirchenbezirkssynode beratend teilnehmen. Sie sind von den Sitzungsterminen zu benachrichtigen. Der Vertreter des Landeskirchenamts muß jederzeit mit seinen Ausführungen gehört werden.
- (4) Die Leitung der Sitzungen des Kirchenbezirksvorstands obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die die gefaßten Beschlüsse enthalten.
- (5) Der Kirchenbezirksvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

1.2.1 KirchenbezirksG

(6) Für die Gültigkeit von Beschlüssen sowie vom Kirchenbezirksvorstand vorzunehmender Wahlen gelten die Vorschriften in § 10 Absatz 2 und 4 bis 7 entsprechend.

(7) Der Kirchenbezirksvorstand wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter vertreten. Im Namen des Kirchenbezirks verfasste Schriftstücke oder Urkunden, durch die ein Recht oder eine Verbindlichkeit begründet oder aufgegeben werden, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Kirchenbezirksvorstandes oder seines Stellvertreters sowie eines weiteren Mitgliedes des Kirchenbezirksvorstandes und sind zu siegeln.

§ 18

Ausschüsse des Kirchenbezirksvorstandes

(1) Der Kirchenbezirksvorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, die Entscheidungen des Kirchenbezirksvorstandes vorbereiten. Sie können zu ihren Sitzungen Fachberater ohne Stimmrecht hinzuziehen.

(2) Der Kirchenbezirksvorstand hat das konkrete Aufgabengebiet der Ausschüsse jährlich festzulegen.

(3) Die Ausschüsse sind dem Kirchenbezirksvorstand rechenschaftspflichtig und haben ihm regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 19

Erstattung von Kosten

Den Mitgliedern der Kirchenbezirkssynode und des Kirchenbezirksvorstands sind auf Antrag die zur Teilnahme an den Tagungen und Sitzungen erforderlichen Reisekosten sowie sonstige notwendige Auslagen nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen aus Mitteln des Kirchenbezirks zu erstatten.

§ 20

Ausführungsbestimmungen und Ausnahmen

(1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

(2) Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen von diesem Kirchengesetz bewilligen.

§ 21

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 99) in der aktuellen Fassung wird wie folgt geändert:

a) In § 14 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) In jedem Kirchenbezirk wird aus Vertretern der Kirchgemeinden eine Kirchenbezirkssynode gebildet. Die laufende Verwaltung und die rechtliche Vertretung des Kirchenbezirks nimmt der Kirchenbezirksvorstand wahr.“

„(3) Die Kirchenbezirke dürfen zur Deckung ihrer Bedürfnisse von den ihnen angehörenden Kirchgemeinden Umlagen erheben, soweit die eigenen Einnahmen hierfür nicht ausreichen.“

b) In § 15 Absätze 6 und 8 und in § 17 Absatz 3 wird das Wort „Bezirkskirchenausschuß“ durch das Wort „Kirchenbezirksvorstand“ ersetzt.

(2) Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – KGO – vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der Fassung des § 15 Absatz 3 der Ordnung für die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO –) vom 2. November 1988 (Amtsblatt Seite A 89) wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Absätze 2 und 3, in § 10 Absatz 3 und in § 22 wird das Wort „Bezirkskirchenausschuß“ durch das Wort „Kirchenbezirksvorstand“ ersetzt.

b) In § 4 Absatz 4 wird das Wort „Bezirkssynode“ durch das Wort „Kirchenbezirkssynode“ ersetzt.

§ 22

Besondere Regelungen für die Kirchenbezirke Bautzen-Kamenz und Löbau-Zittau

Für die Kirchenbezirke Bautzen-Kamenz und Löbau-Zittau gelten folgende besondere Bestimmungen:

a) Bei den Berufungen in die Kirchenbezirkssynode (§ 8 Absätze 2 und 4) ist insbesondere auch der sorbische Bevölkerungsteil zu berücksichtigen, so-

1.2.1 KirchenbezirksG

weit er auf Grund des Ergebnisses der allgemeinen Wahl in der Kirchenbezirkssynode noch nicht angemessen vertreten ist.

- b) Der Sorbische Superintendent ist berechtigt, an den Tagungen der Kirchenbezirkssynode beratend teilzunehmen (§ 12 Absatz 4). Er ist dazu einzuladen (§ 12 Absatz 1).
- c) Dem Kirchenbezirksvorstand gehört auch der Sorbische Superintendent an. Er ist nicht auf die Zahl der weiteren Mitglieder nach § 14 Absatz 2 Buchstabe c anzurechnen.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenbezirke vom 30. Dezember 1925 (Kons. Bl. 1926 Seite 6);
 - b) Kirchengesetz über die Selbstverwaltung der Kirchenbezirke vom 13. April 1953 (Amtsblatt Seite A 28) in der Fassung
 - des Zweiten Kirchengesetzes vom 28. März 1979 (Amtsblatt Seite A 33) und
 - des Dritten Kirchengesetzes vom 27. Oktober 1981 (Amtsblatt Seite A 89) über eine Änderung des Kirchengesetzes über die Selbstverwaltung der Kirchenbezirke;
 - c) Kirchengesetz betr. die „Mittlere Ebene“ vom 30. Oktober 1970 (Amtsblatt Seite A 93);
 - d) Kirchengesetz betr. „Kirchenbezirke mit Gemeindegemeinden“ vom 10. März 1971 (Amtsblatt Seite A 25);
 - e) Kirchengesetz betreffend die Bildung von Sonderausschüssen der Bezirkssynoden vom 1. November 1973 (Amtsblatt Seite A 92);
 - f) Dritte Ausführungsverordnung vom 28. März 1979 (Amtsblatt Seite A 36) zum Kirchengesetz über die Selbstverwaltung der Kirchenbezirke vom 13. April 1953;
 - g) § 22 der Verordnung vom 21. Juni 1983 (Amtsblatt Seite A 58, A 61, A 65) zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983.

(3) Die in den Kirchenbezirken bestehenden Bezirkssynoden und Bezirkskirchenausschüsse setzen ihre Tätigkeit über den in Absatz 1 genannten Zeitpunkt hinaus auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes fort. Den Zeitpunkt der Beendigung der Amtsdauer der Bezirkssynoden legt das Landeskirchenamt fest. Die Bezirkskirchenausschüsse bleiben bis zur erstmaligen Konstituierung der Kirchenbezirksvorstände im Amt. Die nach § 8 Absätze 2 und 4 nötigen Berufungen zu den erstmals neu zu bildenden Kirchenbezirkssynoden sind durch die bestehenden Bezirkskirchenausschüsse vorzunehmen.

(4) Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Selbstverwaltung der Kirchenbezirke vom 13. April 1953 sowie die zu seiner Änderung und Ausführung erlassenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten mit dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes. Aufgaben, die in weitergeltenden Bestimmungen den Bezirkssynoden zugewiesen sind, werden nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes durch die Kirchenbezirkssynoden bzw. Kirchenbezirksvorstände wahrgenommen.
